

57. Inwieweit wird die Verjährung eines nach Maßgabe des § 843 BGB. zu beurteilenden Rentenanspruchs dadurch unterbrochen, daß ohne Vorliegen wichtiger Gründe auf Kapitalabfindung geklagt worden ist?

VL Zivilsenat. Ur. v. 10. Juli 1911 i. S. D. (RL) w. Münchener
Trambahn-Alt.-Ges. i. L. (Bekl.). Rep. VI. 373/10.

I. Landgericht I München.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Als der Kläger am 15. November 1905 einen Anhängewagen der Trambahn in München besteigen wollte, setzte sich der Zug plötzlich in Bewegung; der Kläger fiel zu Boden und wurde am Knie nicht unerheblich verletzt. Am 24. Dezember 1906 erhob er Klage auf Bezahlung der Heilungskosten mit 90 *M*; auch verlangte er 375 *M* als Entschädigung für den ihm in den Monaten November und Dezember 1905 entgangenen Verdienst und ein Schmerzensgeld von 400 *M*. Der letztere Anspruch wurde vom Landgericht abgewiesen, ebenso eine von der Beklagten erhobene Widerklage auf Feststellung, daß dem Kläger aus dem Unfalle keine Schadenersatzansprüche oder sonstige vermögensrechtliche Ansprüche gegen sie zuständen. Das Landgericht dagegen erklärte die auf Ersatz der Heilungskosten und des Verdienstentgangs gerichtete Klage zu drei Vierteln für begründet. Berufung und Anschlußberufung gegen dieses Urteil wurden, ebenso wie die Revision, zurückgewiesen. Während dieser Rechtsstreit in der Berufungsinstanz schwebte, erhob der Kläger am 6. Juni 1907 eine neue Klage auf Zahlung einer Abfindungssumme von 50000 *M* und Ersatz sämtlicher Auslagen für ärztliche Behandlung; eventuell beantragte er, anstatt der Kapitalabfindung ihm vom 1. Januar 1906 an bis zum vollendeten 65. Lebensjahre eine monatliche Rente von 300 *M* zuzusprechen. Dieser zweite Rechtsstreit wurde im Laufe des Verfahrens erster Instanz mit dem aus dem ersten Prozesse noch unerledigten Verfahren über die Höhe des Anspruchs verbunden, und nunmehr änderte der Kläger am 11. März 1909 seinen Eventualantrag dahin ab, daß er vom 15. November 1905 an eine monatliche Rente von 387,48 *M* verlangte. In der Schlußverhandlung erster Instanz vom 25. November 1909 trat eine weitere Änderung dadurch ein, daß der Kläger Ersatz der ihm für Heilung, ärztliche Behandlung und Pflege entstandenen Auslagen mit $\frac{3}{4}$ und Bezahlung von 270 *M* Arztkosten für die Zeit vom 17. November 1905 bis zum 31. Dezember 1908 beanspruchte.

Das Landgericht entsprach in seinem Urteile vom 16. Dezember 1909 dem Eventualantrage mit der Abänderung, daß es die dem Kläger zustehende Rente für die Zeit bis zum 2. April 1927 auf

343,75 \mathcal{M} , für die spätere Zeit bis zum 2. April 1934 auf 250 \mathcal{M} monatlich festsetzte und nur 202,50 \mathcal{M} für Arztkosten zubilligte. Die Beklagte legte Berufung, der Kläger Anschlußberufung ein, und zwar fühlte sich erstere dadurch beschwert, daß die Rente auf mehr als 300 \mathcal{M} bemessen und sie auch zur Erstattung der Auslagen für Heilung und Pflege verurteilt war, während der Kläger von neuem Kapitalabfindung verlangte. Vom Oberlandesgericht wurde in dem jetzt angefochtenen Urteile der Berufung stattgegeben, und die Anschlußberufung zurückgewiesen. Die vom Kläger eingelegte Revision hatte teilweise Erfolg.

Aus den Gründen:

... „Der zweite Revisionsangriff richtet sich gegen die vom Vorderrichter verfügte Herabminderung der Rente auf 300 \mathcal{M} monatlich. Die Beklagte hatte in zweiter Instanz die Einrede der Verjährung aus § 8 des Haftpflichtgesetzes erhoben, weil der Kläger erst am 11. März 1909, also mehr als zwei Jahre nach dem Unfälle, mit dem Verlangen einer 300 \mathcal{M} übersteigenden Rente hervorgetreten ist, und das Berufungsgericht ist ihr beigetreten. Es geht davon aus, daß die teilweise Einklagung einer Forderung nur bezüglich des eingeklagten Teils die Verjährung unterbricht, und bemerkt dann, daß zwar der Anspruch auf Kapitalabfindung den ganzen Schadensersatz umfasse; wenn aber diesem Verlangen nicht Folge gegeben werde, so sei der Rentenanspruch selbständig zu würdigen, und dieser sei innerhalb der Verjährungsfrist nur in Höhe von 300 \mathcal{M} geltend gemacht. Dagegen hat der Kläger ausgeführt, daß er mit der am 6. Juni 1907 erhobenen Klage seinen vollen Schadensersatzanspruch, nicht einen Teil geltend gemacht habe; schon das geforderte Kapital schließe den gesamten Schaden ein, und die durch die Geltendmachung dieses Anspruchs bezüglich der Verjährung eingetretenen Wirkungen könnten durch die Abweisung nicht berührt werden. Der Auffassung des Berufungsgerichts war nicht beizutreten.

Nach § 209 BGB. wird die Verjährung unterbrochen, wenn der Berechtigte auf Befriedigung oder auf Feststellung des Anspruchs Klage erhebt. Die Unterbrechung erfolgt nur hinsichtlich des klagend geltend gemachten Anspruchs, bei Einklagung eines Teils mithin nur für den eingeklagten Teil, und zwar auch dann, wenn der Kläger die Geltendmachung des Restes ausdrücklich vorbehält und bereits in

der Klagebegründung den Anspruch seinem ganzen Umfange nach darlegt (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 57 S. 372 flg., Bd. 66 S. 366, Bd. 75 S. 302). Einer Erweiterung der Teilklage auf das Ganze nach Ablauf der Verjährungszeit steht die Einrede der Verjährung entgegen (Entsch. a. a. D. Bd. 65 S. 398).

An diesen Grundsätzen ist festzuhalten; es fragt sich daher, welcher Anspruch durch die am 6. Juni 1907 zugestellte Klage rechtshängig wurde. Daß dies der in § 7 des Haftpflichtgesetzes normierte Schadenersatzanspruch war, kann nicht zweifelhaft sein. Wenn das Gesetz (§ 843 Abs. 3 BGB.) sagt, daß der Schadenersatz bei Vorliegen wichtiger Gründe durch Abfindung in Kapital, sonst aber durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten sei, so handelt es sich nur um zwei verschiedene Formen der Befriedigung desselben Anspruchs, und nicht um zwei verschiedene Ansprüche. . . . Dieser einheitliche Schadenersatzanspruch ist daher durch die Klagerhebung jedenfalls insoweit rechtshängig geworden, als der in erster Linie gestellte Antrag auf Kapitalabfindung reicht. Wird das Dasein eines wichtigen Grundes verneint, so scheidet zwar die eine Befriedigungsform aus, und der Kläger kann seinen Schaden nur in Form einer Rente ersetzt erhalten. Für die Frage aber, in welcher Höhe Schadenersatz klagend beansprucht war, kann das Verlangen einer Kapitalabfindung nicht unbeachtet bleiben; vielmehr muß geprüft werden, welche Abfindung in Rente der verlangten Kapitalabfindung gleichsteht. Insoweit ist durch die Klagerhebung eine Unterbrechung der Verjährung eingetreten, und eine nachträgliche Klagerweiterung unbedenklich. Bei dieser Prüfung handelt es sich aber nicht um eine mathematische Rechnung, sondern es wird unter Berücksichtigung der konkreten Sachlage ermittelt werden müssen, welcher Rentenbetrag im gegebenen Falle dem beanspruchten Kapitale gleich zu achten ist. Hier hat das Landgericht dem Kläger monatlich 343,75 M. für das Jahr sonach 4125 M. Rente zugebilligt. Die Kapitalabfindung von 50000 M. beträgt dagegen mehr als das Zwölfwache. Es ist nicht selbstverständlich, daß dieses Kapital namentlich in der Hand des geschäftskundigen Klägers weniger wert sei als die zuerkannte Rente; auch hat die Beklagte dies in keiner Weise dargelegt. Es kann daher die landgerichtliche Festsetzung nicht wegen Verjährung des 300 M. monatlich übersteigenden Betrags beanstandet werden.

Bei dieser Sachlage bedarf es keiner Prüfung nach der Richtung, ob der Kläger sich entgegen dem Einwand der Verjährung mit Erfolg darauf berufen könnte, daß er auch mit der anfangs verlangten Rente von 300 *M* seinen gesamten Schaden, und nicht nur einen Teil verlangt habe, die spätere Erhöhung aber nur durch eine anderweite Berechnung veranlaßt sei (vgl. Dertmann, Schulverhältnisse Bd. 1 S. 632, Anm. 2a γ); auch kann es auf sich beruhen bleiben, welche Tragweite der rechtskräftigen Abweisung der negativen Feststellungsklage zukommt.“ . . .